

*II. S. 168.*

1383 Aug. 29 [op sente Johans bapt. dach decollacio].

[34

Ritter Evert van Ulste giebt dem Johan van Strowic u. deffen Frau Hilfen den Wind zu ihrer Windmühle, die binnen seinem Gerichte steht, mit den dazu gehörigen Wegen gegen einen jährlichen, auf Martini fälligen Erbzinß von einem Kapun. Bei Sterbfall sind Wind und Wege mit doppeltem Zins neu zu gewinnen. Verfällt die Mühle, so können sie eine neue an derselben oder an anderer Stelle errichten.

Orig. Siegel.